

## **Bekanntmachung**

### **des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block II (GKN II) der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)**

## **Stilllegung- und Abbaugenehmigung (SAG) vom 04.04.2023**

Gemäß der §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der EnBW Kernkraft GmbH wurde nachfolgende Genehmigung für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block II (GKN II) vom 04.04.2023, Az.: UM3-4651-1594/1/116, erteilt.

#### **1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:**

### **Genehmigung**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)**

**Kraftwerkstraße 1**

**74847 Obrigheim**

**- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage **GKN II** nach Maßgabe der Unterlagen unter Nummer 2 der Entscheidung und der Nebenbestimmungen unter Nummer 3 der Entscheidung auf ihren Antrag folgende Genehmigung.

## **Entscheidung**

### **1 Genehmigungsgegenstand**

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen der Stilllegung, des Restbetriebs und des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage GKN II gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

#### 1.1 Stilllegung

Genehmigt wird die endgültige und dauerhafte Betriebseinstellung (Stilllegung) der Anlage GKN II.

#### 1.2 Restbetrieb

Genehmigt wird die Änderung des Betriebs zum Restbetrieb. Soweit das genehmigte Betriebsreglement durch diesen Bescheid nicht geändert wird, bleibt es bestehen.

Die Änderungen umfassen eine Ergänzung des Betriebsreglements um die Unterlage (U):

- U 4.1 Abbauordnung (ABO), Teil 1, Kapitel 10.

Die Unterlagen

- U 4.2 Abfall- und Reststoffordnung (ARO), Teil 1, Kapitel 11,
- U 4.3 Prüfhandbuch Teil1: Anwendungshinweise,
- U 4.4 Prüfhandbuch, Teil 2 Prüfliste,

- U 4.5 Instandhaltungshandbuch, Teil 2 Instandhaltungsliste sicherheitstechnisch wichtiger Komponenten (Wartung/Inspektion),
- U 4.6 Instandhaltungshandbuch Teil 1: Anwendungshinweise,
- U 4.7 Warten- und Schichtordnung (WSO), Teil 1, Kapitel 2,
- U 4.8 Instandhaltungsordnung (IHO), Teil 1, Kapitel 3,
- U 4.9 Alarmordnung (ALO) Teil I, Teil 1, Kapitel 6.1,
- U 4.10 Alarmordnung (ALO) Teil II, Teil 1, Kapitel 6.2,
- U 4.11 Brandschutzordnung (BSO), Teil 1, Kapitel 7,
- U 4.12 BHB 2-1.1 Allgemeine Voraussetzungen und Bedingungen für den Restbetrieb, U 4.13 BHB R2-1.2 Voraussetzungen und Bedingungen zum Restbetrieb der Anlage, U 4.14 BHB 2-2.1 Grenzwerte Reaktorschutz, U 4.15 BHB R2-2.3 Aktivitätsgrenzwerte, U 4.16 BHB R2-2.5 Störungsmeldungen Klasse 1, U 4.17 BHB R2-2.6 Störfallinstrumentierung und U 4.18 BHB R2-4.4 Notstromfall zu geänderten Abschnitten des Betriebshandbuchs (BHB) Teil 2,
- BHB R3-1.1 Störfalleitschema – Schutzzielkontrolle U 4.19, BHB R3-1.3 Schutzzielorientierte Störfallbehandlung U 4.20, BHB 3-4.2 EVA im Restbetrieb U 4.21 und BHB R3-4.3 Erdbeben U 4.22 zu geänderten Abschnitten des Betriebshandbuchs (BHB) Teil 3,
- U 4.23 N-BAW-0139, Sicherheitsklassifizierung Restbetrieb GKN I und GKN II

ersetzen die bestehenden entsprechenden Unterlagen.

Mit Wirksamwerden dieses Bescheids gemäß Nebenbestimmung 1 befindet sich die Anlage GKN II im Restbetrieb.

Der Restbetrieb umfasst

- den Weiterbetrieb von bestehenden Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des GKN II und Betrieb von zusätzlichen Anlagenteilen, Systemen und Komponenten des GKN II auf der Grundlage der bestehenden und weiter geltenden atomrechtlichen Genehmigungen, soweit sie nicht durch diese Genehmigung in Teilen ersetzt oder geändert werden. Soweit diese Genehmigung die gegenwärtigen Gestattungen der Betriebsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 AtG oder ihre Änderungsgenehmigungen nicht ersetzt oder ändert, bleiben diese unberührt und weiterhin wirksam.
- Änderungen des Restbetriebes entsprechend den Regelungen des Betriebsreglements GKN II,
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN II,
- den Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der nachfolgend aufgeführten Anlagen
  - Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1),
  - Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2),
  - Zwischenlager für Brennelemente am Standort Philippsburg (BZP),
  - Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-P),
  - Standortabfalllager Philippsburg (AZP),
  - Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I),
  - Zwischenlager für Brennelemente am Standort Neckarwestheim (BZN),
  - Reststoffbearbeitungszentrum Neckarwestheim (RBZ-N),
  - Standortabfalllager Neckarwestheim (AZN),
  - Kernkraftwerk Obrigheim (KWO),
  - Standortabfalllager Obrigheim (AZO).

Abgelehnt wird der ebenfalls nach Maßgabe des Erläuterungsberichts Nr. 8 (U3.8) im Rahmen des Restbetriebs beantragte Entfall des automatischen Starts der Notstrom- und Notspeisenotstromdiesel mit Ersatz durch Handstart.

### 1.3 Höchstwerte für zulässige Ableitungen radioaktiver Stoffe aus der Anlage GKN II

Die Regelungen für GKN II im Bescheid zur Festlegung der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben mit Luft und Abwasser gemäß § 102 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung vom 28.10.2019, Az.: 3-4651.32-8 werden mit diesem Bescheid aufgehoben und durch die unter den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 der Entscheidung aufgeführten Werte ersetzt.

#### 1.3.1 Höchstwerte für zulässige Ableitungen mit der Luft über den Fortluftkamin

Innerhalb eines Zeitraums von 90 Kalendertagen nach endgültiger Einstellung des Leistungsbetriebs darf die im Kalenderjahr in die Atmosphäre abgegebene Aktivität für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für gasförmige Abgaben  $1,0 \times 10^{15}$  Bq,
- für radioaktive Aerosole mit einer Halbwertszeit von über 8 Tagen (außer Iod-131)  $2,5 \times 10^{10}$  Bq,
- für Iod-131  $1,1 \times 10^{10}$  Bq.

Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs darf die im Kalenderjahr in die Atmosphäre abgegebene Aktivität für nachstehende radioaktive Stoffe folgende Werte nicht übersteigen:

- für gasförmige radioaktive Stoffe  $2,0 \times 10^{13}$  Bq,
- für radioaktive Aerosole mit einer Halbwertszeit von über 8 Tagen  $1,0 \times 10^{10}$  Bq.

Nach Ablauf von 90 Kalendertagen nach der endgültigen Einstellung des Leistungsbetriebs ist das Isotop Iod-131 nicht mehr getrennt zu erfassen.

Die 90 Kalendertage beginnen mit der endgültigen Beendigung des Leistungs-  
betriebs, auch wenn dieser vor dem gesetzlich festgelegten Ende des Leistungs-  
betriebs gemäß Atomgesetz (vgl. § 7 Abs. 1a Ziffer 4 und § 7 Abs. 1e AtG) beendet wird.

Von den jeweils festgelegten Jahreshöchstwerten dürfen im Zeitraum eines Kalender-  
tages nicht mehr als 1 Hundertstel sowie innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Ta-  
gen nicht mehr als die Hälfte abgegeben werden.

### 1.3.2 Höchstwerte für zulässige Ableitungen mit dem Abwasser

Die im Kalenderjahr mit dem Wasser abgegebene Aktivität darf für nachstehende ra-  
dioaktive Stoffe folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

- für Tritium ab Inanspruchnahme der Genehmigung bis 180 Kalendertagen  
nach abgeschlossener Primärkreisdekontamination  $5,15 \times 10^{13}$  Bq,
- für Tritium nach Ablauf von 180 Kalendertagen nach abgeschlossener Primär-  
kreisdekontamination  $5,0 \times 10^{12}$  Bq,
- für sonstige radioaktive Stoffe  $5,0 \times 10^9$  Bq.

Von den vorgenannten Höchstwerten dürfen innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden  
Tagen nicht mehr als die Hälfte dieser Werte abgegeben werden.

Abgelehnt wird der Antrag, insoweit er höhere Werte beinhaltet.

### 1.4 Abbau von Anlagenteilen

Genehmigt wird der Abbau von maschinen-, verfahrens-, elektro-, leittechnischen,  
baulichen und sonstigen technischen Anlagenteilen. Der Abbau umfasst die Demon-  
tage von Anlagenteilen im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne  
oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Be-  
handlung radioaktiver Abfälle.

Diese Genehmigung umfasst nicht den Abbau der Außenwände und Dächer der Ge-  
bäude der Anlage GKN II.

### 1.5 Änderungen der Anlage

Genehmigt werden die nachfolgenden Änderungen der Anlage GKN II und ihre jewei-  
lige Einbindung in den Restbetrieb:

- a. Nutzung der Gebäude Reaktorgebäude-Innenraum (UJA), Reaktorgebäude-Ringraum (UJB), Reaktorhilfsanlagengebäude (UKA), Maschinenhaus (UMA), Notstromerzeugergebäude und Kaltwasserzentrale (UBP), Notspeisegebäude (ULB), Werkstatthalle (3USL), Schaltanlagengebäude (UBA) sowie von Flächen des Betriebsgeländes zur Lagerung von radioaktiven und nicht radioaktiven Stoffen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen. Diese werden in der Genehmigungsunterlage Erläuterungsbericht Nr. 7 „Änderungen der Anlage GKN II“ (U 3.7) näher bezeichnet.
- b. Errichtung und Betrieb und spätere Demontage einer Andockstation für Container am Reaktorgebäude, einer Andockstation für Container am Reaktorhilfsanlagengebäude und einer Schleuse am Reaktorgebäude einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen.
- c. Errichtung und Betrieb und spätere Demontage von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau von Anlagenteilen des GKN II.
- d. Schaffung von, in der Genehmigungsunterlage Erläuterungsbericht Nr. 7 „Änderungen der Anlage GKN II“ (U 3.7) näher bezeichneten, Transportwegen einschließlich der hierfür vorgesehenen technischen und baulichen Maßnahmen.

## 1.6 Herausgabe

Genehmigt wird die Herausgabe (Entlassung von nicht kontaminierten und nicht aktivierten Stoffen sowie beweglichen Gegenständen, Gebäuden/Gebäudeteilen, Bodenflächen, Anlagen und Anlagenteilen ohne eine Freigabe nach Teil 2 Kapitel 3 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung). Das gilt nur, wenn sie zu keinem Zeitpunkt Bestandteil eines Kontrollbereiches waren und sich die für die Herausgabe vorgesehenen Stoffe, beweglichen Gegenstände, Anlagen oder Anlagenteile zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Kontrollbereichs befunden haben. Die Herausgabe erfolgt nach Maßgabe des Erläuterungsberichts Nr. 6 „Anfall, Umgang und Verbleib radioaktiver und nichtradioaktiver Stoffe“ (U 3.6).

## 1.7 Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 Strahlenschutzgesetz

Die Genehmigung erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG und § 10a AtG auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG aus dem Betrieb,

dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN II sowie aus dem Betrieb, dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen der nachfolgend aufgeführten Anlagen:

- Kernkraftwerk Philippsburg, Block 1 (KKP 1),
- Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2),
- Zwischenlager für Brennelemente am Standort Philippsburg (BZP),
- Reststoffbearbeitungszentrum Philippsburg (RBZ-P),
- Standortabfalllager Philippsburg (AZP),
- Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I),
- Zwischenlager für Brennelemente am Standort Neckarwestheim (BZN),
- Reststoffbearbeitungszentrum Neckarwestheim (RBZ-N),
- Standortabfalllager Neckarwestheim (AZN),
- Kernkraftwerk Obrigheim (KWO),
- Standortabfalllager Obrigheim (AZO).

## 1.8 Baugenehmigung

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die folgenden aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmen ein:

- Errichtung einer Containerschleuse JME 20 (CSRG) am Reaktorgebäude UJA / UJB,
- Errichtung einer Containerandockstation JME 30 (CAS) am Reaktorgebäude-Ringraum UJB sowie Errichtung eines Materialaufzugs im Reaktorgebäude-Ringraum UJB,
- Errichtung einer Containerandockstation JME 40 (CAS) am Reaktorhilfsanlagegebäude UKA,

- Wandentfernungen im Reaktorhilfsanlagengebäude UKA (in folgenden Räumen: -6,00 m - UKA02.165; -3,00 m - UKA03.095, UKA03.106. Ziel der Maßnahme: Errichtung von Transportwegen für Materialabtransport),
- Wandentfernungen im Reaktorgebäude UJA/UJB (Ebene -6,00 m - UJB 0116, 0117, 0136, 0138, 0159, 0160, 0173, 0175; Ebene -1,50 m - UJB 0241, 0281; Ebene +2,00 m - UJB 0341, 0379; Ebene +6,00 m - 0417, 0418, 0441, 0442, 0460, 0461; Ebene +12,00 m - UJA 0655, 0640, 0634, 0635, 0636. Einschließlich Ausbau der Stahltüren mit Zargen. Ziel der Maßnahme: Errichtung und Optimierung von Transportwegen für Materialabtransport),
- Errichtung der neuen Pufferflächen R02 und R04 auf dem GKN-Gelände, Errichtung der neuen Pufferfläche R03 auf dem GKN-Gelände, Errichtung der neuen Pufferfläche R10 auf dem GKN-Gelände,
- Errichtung der neuen Pufferflächen R22, R23, R25, R28, R29, R31 und R34 auf dem GKN-Gelände,
- Errichtung der neuen Pufferfläche R27 auf dem GKN-Gelände,
- Errichtung der neuen Pufferflächen MA01P1 und MA05P1 im Maschinenhaus des GKN II,
- Reaktorgebäude-Innenraum UJA – Abbau des Biologischen Schilds und von Beckenstrukturen,
- Reaktorgebäude-Innenraum UJA – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTF,
- Reaktorgebäude-Ringraum UJB – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTG,
- Reaktorhilfsanlagengebäude UKA – Abbau baulicher Anlagenteile im Bereich der Gebäudeentwässerung KTH,
- Betriebswassersammelbecken 3UGU – Abbau baulicher Anlagenteile, Raum UGU01.001,
- Maschinenhaus UMA – Abbau baulicher Anlagenteile, Raum UMA01.075,

- Nebenkühlwassersammelbecken UQM – Abbau baulicher Anlagenteile, Räume UQM01.001 und UQM01.002.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten Nr. 1 (U 3.1), Nr. 7 (U 3.7) und Nr. 9 (U 3.9) und im Sicherheitsbericht (U 2.1) beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind.

Die bautechnische Prüfung nach § 17 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO) sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG und nach Maßgabe von Nebenbestimmung 24 dieses Bescheides in Verbindung mit dem landeseinheitlichen Änderungsverfahren. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde begonnen werden.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den weiteren tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind.

#### 1.9 Abbruch des Kühlturms der Anlage GKN II

Genehmigt wird der Abbruch des Kühlturbauwerks URA der Anlage GKN II nach Maßgabe der Unterlagen „Rückwirkungsfreiheit des konventionellen Abbruchs des Kühlturms URA auf die Anlage GKN II“ (U 6.17) und „Vorgehensweise zum radiologischen Nachweis, dass der Kühlturm des GKN II aus der atomrechtlichen Überwachung nach § 19 AtG entlassen werden kann“ (U 6.18).

#### 1.10 Änderungen von Nebenbestimmungen und Anordnungen

##### 1.10.1 Aufhebung von Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherheit (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) betreffen

Nebenbestimmungen aus Teil(betriebs)-, Teilerrichtungsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträglichen Auflagen, die in den Anlagen zum Bericht „Aufstellung der geltenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, Auflagen, Anordnungen einschließlich der aufzuhebenden

oder zu ändernden Unterlagen“ (U 6.3) aufgeführt sind, werden mit den nachstehenden aufgeführten Ausnahmen in Nummer 1.10.2 der Entscheidung aufgehoben.

#### 1.10.2 Fortgeltende Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherheit (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) betreffen

Folgende Nebenbestimmungen und Anordnungen gelten unverändert fort:

- Teil 1 bis 4 der nachträglichen Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG zur Betriebsführung des Gemeinschaftskraftwerks Neckar (Block II) vom 26.11.2003, Az.: 4-4651.12-GKNII-1 (siehe Nr. 2.1.1 im Hinweisteil dieses Bescheids),
- Nebenbestimmung 3.1 der Genehmigung zur Änderung der EnKK-Aufbauorganisation an den Standorten Philippsburg (KKP), Neckarwestheim (GKN) und Obrigheim (KWO) in Anpassung an die 13. AtG-Novelle; Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block II (GKN II) vom 21.11.2014, Az.: 3-4651.00/20 (siehe Nr. 2.1.2 im Hinweisteil dieses Bescheids).

#### 1.10.3 Aufhebung von Nebenbestimmungen und Anordnungen, die die Sicherung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) betreffen

Bestehende Nebenbestimmungen aus Teil(betriebs)-, Teilerrichtungsgenehmigungen, Änderungsgenehmigungen und sonstigen Gestattungen sowie Anordnungen und nachträglichen Auflagen, die in der Anlage 3 „Liste der aufzuhebenden oder weiterhin zu erfüllenden Sicherheitsauflagen sowie Nebenbestimmungen und Anordnungen zur Anlagensicherung (VS-NfD)“ zum Bericht „Aufstellung der geltenden atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, Auflagen, Anordnungen einschließlich der aufzuhebenden oder zu ändernden Unterlagen“ (U 6.3) aufgeführt sind, werden aufgehoben.

## **2. Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

## **3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung**

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung ist angeordnet.

**4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 03.05.2023 – 19.05.2023 während folgender Zeiten beim**

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 12.00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Neckarwestheim

Marktplatz 1

74382 Neckarwestheim

Montag bis Freitag außer Mittwoch

08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag

14:00 Uhr - 18:00 Uhr

**zur Einsicht ausgelegt.**

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der gesamte Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie/dokumente/genehmigungsverfahren/gkn>

im Internet verfügbar.

**5. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.**

Stuttgart, 13.04.2023

Az.: UM3-4651-1594/3

gez. Hagmann

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg